

Kanton Thurgau

Gemeinde Eschlikon



Planungsbericht

Festlegung Gewässerraumlinien Eschlikon - Bahngraben West, km 0.548 - 0.715



Auftraggeber: Gemeinde Eschlikon
Wiesenstrasse 3
8360 Eschlikon TG
Bernhard Braun

Tel.: 071 973 99 12

Bearbeiter: Kaspar Fröhlich / Florian Arnold

Datum: Frauenfeld, 02.09.2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	4
1.1 Sachverhalt	4
1.1.1 Planungsanlass	4
1.1.2 Planungsgebiet	4
1.2 Vorgehen	4
1.3 Projektorganisation	5
2. Grundlagen	5
2.1 Rahmennutzungspläne	5
2.1.1 Zonenplan	5
2.1.2 Schutzpläne	5
2.2 Sondernutzungspläne	5
3. Erläuterungen	5
3.1 Allgemeines	5
3.1.1 Zugang Unterhalt	5
3.1.2 Vereinfachungen	6
3.2 Interessenabwägung	6
3.2.1 «dicht überbaut»	6
3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan	6
3.2.3 Bestandesgarantie	7
3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums	7
3.2.5 Exzentrische Ausscheidung Gewässerraumlinien	7
3.3 Gewässerabschnitte	7
3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	8
4. Erläuterungen zur Teilaufhebung des Baulinienplanes	8
4.1 Erläuterungen zur Änderung des bestehenden Baulinienplanes	8
4.2 Gewässerunterhalt	8
5. Verfahren	8
5.1 Erarbeitung	8
5.1.1 Grundlagenaufbereitung	8
5.1.2 Feldbegehung	9
5.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen	9
5.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung	9
5.2 Vorprüfung	9
5.2.1 Einreichung zur Vorprüfung	9
5.2.2 Rückmeldung aus Vorprüfung	9
5.3 Mitwirkung	10
5.4 Auflage, Publikation	10
5.5 Genehmigungsantrag	10
5.6 Inkraftsetzung	10
6. Schlussbemerkungen	11

Anhang **Nummer**

Technische Grundlagen:

Technische Dokumentationen Gewässerraumlinien1

Pläne, Dokumente (Beilagen) **Nummer**

Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 500, Bahngraben West 20.136.00_08

Teilaufhebung Baulinienplan Ehrmerk Wallenwill, Situation 1:500 20.136.01_01

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Im Zuge der gemeindeweiten Gewässerraumfestlegung soll ebenfalls der Gewässerraum für den ‚Bahngraben‘, welcher parallel zu den Bahngleisen im Siedlungsgebiet verläuft, festgelegt werden. Innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums liegen bestehende Baulinien. Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung erfolgt eine Anpassung der Baulinien im Ehrmerk Wallenwil auf den Parzellen Nr. 3648, Nr. 3778 und Nr. 3654.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet beinhaltet den Abschnitt Bahngraben West im Gebiet Ehrmerk:

09.16.01	Bahngraben	km 0.548 – 0.715
----------	------------	------------------

1.2 Vorgehen

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraums erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung der Gewässerraumlinien.

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung soll der Gewässerraum des Bahngrabens im Bereich Ehrmerk grundeigentümerverbindlich ausgeschieden werden. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt im Situationsplan 1:500 «Gewässerraumlinienplan Bahngraben West, Bahngraben, km 0.548 - 0.715 » Plan Nr. 20.136.00_08.

Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der Baulinien im Ehrmerk Wallenwil auf den Parzellen Nr. 3648, Nr. 3778 und Nr. 3654, welche aktuell in Konflikt steht mit dem Gewässerraum und der erforderlichen Zugänglichkeit zum Gewässer. Um diesen Konflikt zu lösen, soll die Baulinie in einem Abstand von 4 m zum Gewässerraum nach Süden verschoben werden. Die Änderung der Baulinien im Ehrmerk Wallenwil erfolgt im Situationsplan 1:500 «Änderung Baulinien Ehrmerk Wallenwil» Plan Nr. 20.136.01_01 in einem separaten Verfahren.

Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

1.3 Projektorganisation

Die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraumlinienplans erfolgen durch das Ingenieurbüro Fröhlich Wasserbau AG in Frauenfeld. Ansprechperson ist Kaspar Fröhlich (Tel.: 052 721 52 10).

2. Grundlagen

2.1 Rahmennutzungspläne

2.1.1 Zonenplan

Als Grundlage dient der aktuelle Zonenplan der Gemeinde Eschlikon, Stand 13.02.2023. Der Abschnitt des Mühlenkanals führt durch Arbeitszone Gewerbe.

2.1.2 Schutzpläne

Für die Gewässerraumfestlegung werden keine Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Grundlage: Geodatenbeschrieb AfU, 27.06.2018) berücksichtigt. Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor.

2.2 Sondernutzungspläne

Im Umfeld der Gewässerraumfestlegung liegen linksufrig die Baulinien im Ehrmerk, Ortsteil Wallenwil, welcher den Abstand der Bauten und Anlagen zum Bach ‚Bahngraben‘ regeln soll. Die Baulinien wurden am 03.09.1991 erstmalig genehmigt und am 08.08.2002 angepasst. Im Zuge der Gewässerraumfestlegung sollen, zu Gunsten des Bachs, dieser Baulinienplan geändert werden. Die Baulinien im Gewässerraum sind aufzuheben.

3. Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zugang Unterhalt

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu erlauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufergebiete
- Räumungsarbeiten
- Entfernen von Unrat
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung

- Unterhalt von Wuhrwegen;
- Pflege der Ufervegetation;
- Hangentwässerungen;
- Bekämpfung von Neophyten

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig.

Der Zugang für den Unterhalt ist über die Strassen und einen Abstand von 3 m zwischen Gewässerraum und der geplanten Baulinie sichergestellt. Aktuell verhindert das bestehende Kieslager Geb. Nr. 414 den Durchgang; das Gebäude Nr. 435 und die Kleinbaute 0.011 lassen nur eine reduzierte Durchgangsbreite zu. Für diese Bauten gilt nach § 94 PBG bis zu einer grösseren Veränderung die Besitzstandsgarantie.

3.1.2 Vereinfachungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse der Bachfläche gemäss der Amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung) festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der Amtlichen Vermessung oder von Sondernutzungsplänen geschoben werden.

Die Gewässerraumlinie des Bahngrabens ‚West‘ verläuft symmetrisch auf der Gewässerachse, der Verlauf der Gewässerraumlinien wird durch Reduzieren der Anzahl der Zwischenpunkte angemessen begradigt (generalisiert).

3.2 Interessenabwägung

3.2.1 «dicht überbaut»

Von der Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf Grund «dicht überbaut» (Art. 41a Abs. 4 GSchV) wird kein Gebrauch gemacht.

3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan

Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien im vorliegenden Abschnitt kommen keine Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums zu liegen.

3.2.3 Bestandesgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

Im ausgeschriebenen Gewässerraum kommt ein Kieslager mit der Assek Nr. 782.414 zu liegen.

3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums

Im gesamten Gewässerraum, d.h. zwischen den im Gewässerraum festgelegten Gewässerraumlinien, ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung entsprechend Art. 41c GSchV vorgeschrieben (z.B. kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel).

3.2.5 Exzentrische Ausscheidung Gewässerraumlinien

Grundsätzlich soll im Kt. Thurgau ein Mindestabstand von Bachachse zur Gewässerraumlinie von 5.5 m nicht unterschritten werden. Eine exzentrische Ausscheidung bei einer Gesamtbreite des Gewässerraumes von 11.0 m ist somit nur in Ausnahmefällen möglich.

Im Bereich des Bahngrabens West wird der Gewässerraum so ausgeschieden, dass er mittig zur Bachachse verläuft. Von einer exzentrischen Ausscheidung wird keinen Gebrauch gemacht.

3.3 Gewässerabschnitte

Die verschiedenen Gewässer werden für die Gewässerraumfestlegung in Abschnitte unterteilt. Die Bezeichnung der Abschnitte erfolgt nach folgendem Schema:

Gewässernummer gem. Gewässerkataster _ Abschnittsnummer.

Vor dieser Abschnittsnummerierung wird eine gemeindespezifische Nummerierung angehängt. Damit ist sichergestellt, dass die Abschnittsbezeichnung auch gemeindeübergreifend bei der Geodatenbearbeitung eindeutig bleibt.

Der vorliegende Planungsbericht beschränkt sich auf die Festlegung im folgenden Abschnitt:

<i>Abschnitts-ID:</i>	<i>Gewässer:</i>	<i>Kilometrierung:</i>
09.16.01 _01	Bahngraben ‚West‘	km 0.548 – 0.715

3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Der Gewässerraum wird für den gesamten betrachteten Abschnitt festgelegt. Es ergeben sich keine Verzichtabschnitte.

4. Erläuterungen zur Teilaufhebung des Baulinienplanes

4.1 Erläuterungen zur Änderung des bestehenden Baulinienplanes

Der Baulinienplan ' Ehrmerk Wallenwil ' wurde am 08. August 2002 genehmigt. Der Baulinienplan bestimmt im Bereich des Gestaltungsplangebiets die Grenze, bis zu den Bauten bzw. bis zu den Anlagen errichtet werden dürfen. Der Baulinienplan weist zu kleine Abstände zum Ufergehölz und zum Gewässer auf und steht in Konflikt mit dem festzulegenden Gewässerraum. Daher sollen die Baulinien auf dem Bereich der Parzellen Nr. 3648, Nr. 3778 und Nr. 3654 angepasst werden. Die Baulinie gegenüber dem eingedolten Gewässer auf Ostseite bleibt bestehen.

4.2 Gewässerunterhalt

Meist ist für den Gewässerunterhalt längs des Ufergehölzes ein Korridor von mindestens 5 m Breite erforderlich, der frei von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen sein muss und der die Zugänglichkeit zum Gewässer durchgehend sicherstellt. Aus Platzgründen wird der Korridor auf eine Breite von 4 m verschmälert und durch die angepasste Baulinie gesichert. Die durchgehende Zugänglichkeit ist aber mit der Baulinie nur bedingt gesichert, da die Bauten und Anlagen Besitzstandgarantie haben,

5. Verfahren

5.1 Erarbeitung

5.1.1 Grundlagenaufbereitung

In einem ersten Schritt nach der Auftragserteilung durch die Gemeinde Eschlikon wurden die Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung zusammengetragen und aufbereitet. Es werden dabei folgende Daten berücksichtigt:

- Amtliche Vermessung
- Behördenverbindliche Gewässerraumfestlegung
- Gewässerkataster
- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Sondernutzungspläne
- Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan
- Ökomorphologische Kartierung

- Höhenlinien
- Orthofoto

5.1.2 Feldbegehung

Als zweiter Schritt wurde am 24.05.2022 der Bachabschnitt im Rahmen einer Feldbegehung begutachtet. Bei dieser Begehung wurde:

- die vorhandene Gerinnesohlenbreite ermittelt und die Werte aus dem GIS verifiziert;
- Abschnittsweise die Breitenvariabilität bestimmt und verifiziert;
- die Unterteilung der Gewässerabschnitte entworfen;
- und Fotos zur Dokumentation aufgenommen.

5.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen

Nach der Auswertung der Feldaufnahme ist auf der Grundlage der ermittelten natürlichen Sohlenbreite der Entwurf der Gewässerraumlinien erstellt worden. Parallel dazu wurde die Technische Dokumentation erarbeitet.

5.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung

Anschliessend wurde der Entwurf der Gewässerraumfestlegung mit der Gemeinde Eschlikon besprochen.

5.2 Vorprüfung

5.2.1 Einreichung zur Vorprüfung

Der Gewässerraumlinienplan und der zugehörige Planungsbericht wurden von der Fröhlich Wasserbau AG im Namen und im Auftrag der Gemeinde Eschlikon mit Schreiben vom 05.02.2024 dem Amt für Raumentwicklung (Baugesuchszentrale) zur Vorprüfung eingereicht.

5.2.2 Rückmeldung aus Vorprüfung

Die Rückmeldung der kantonalen Vorprüfung zeigt keine massgeblichen Anmerkungen betreffend die Ausscheidung der Gewässerraumlinien «Bahngraben West».

5.3 Mitwirkung

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Gewässerraumlinienplans zu informieren. Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das geeignete Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind Informationen (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen), Vernehmlassungen, Planausstellungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen.

Am 30.06.2025 wurde das Projekt durch der Gemeindepräsident, den Bauverwalter sowie das Planungsteam in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Rahmen fand ein direkter Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und den Projektverantwortlichen statt. Aufkommende Fragen und Anmerkungen konnten unmittelbar diskutiert werden. Mit der Veranstaltung wurde die Mitwirkung im Sinne der § 9 PBG eingeleitet.

Im Anschluss daran lagen die Planunterlagen vom 01.07.2025 bis zum 31.07.2025 bei der Gemeinde offen und wurden auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. In diesem Zeitraum könnten Anmerkungen und Anregungen schriftlich bei der Gemeinde eingegeben werden. Im Rahmen der Mitwirkung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Ein Augenschein mit der Gemeinde Eschlikon, dem Amt für Umwelt sowie den linksufrigen Anstössern am 26. August 2025 hat gezeigt, dass die zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes die zweckmässigste Variante darstellt. Der Gewässerraum 09.16.01_01 (Bahngraben West) wurde für die öffentliche Auflage entsprechend angepasst.

5.4 Auflage, Publikation

Der Gemeinderat Eschlikon hat den Gewässerraumlinienplan am genehmigt und für die öffentliche Auflage freigegeben.

Vom bis fand die öffentliche Auflage statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer werden über die Auflage schriftlich informiert.

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Einsprachen eingegangen.

5.5 Genehmigungsantrag

Die Gemeinde Eschlikon beantragt, den Gewässerraumlinienplan Bahngraben ‚West‘ zu genehmigen.

5.6 Inkraftsetzung

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat Eschlikon in Kraft gesetzt per

6. Schlussbemerkungen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerraumlinienplan stellt sicher, dass dem Bahngraben heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung.

Fröhlich Wasserbau AG



Kaspar Fröhlich



Florian Arnold